

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 188/08 B

L 2 U 296/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 4952/03 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und M u t s c h l e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Mai 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizugeordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat am 7.7.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 5.6.2008 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 28.5.2008 eingelegt. Er hat die Beschwerde mit Schriftsatz vom 2.9.2008 begründet und mit getrenntem Schreiben vom 2.9.2008 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die Rechtsverfolgung im Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>; dazu unten 2.).
- 3 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG), denn der Kläger hat in der Begründung der Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet.
- 4 Gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG kann der Senat von einer Begründung seiner Entscheidung absehen, wenn diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Da die Voraussetzungen für die Darlegung der Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geklärt sind (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13) und sich aus dem Vorbringen des Klägers insoweit keine neuen Aspekte ergeben, verzichtet der Senat auf eine Begründung im Einzelnen und beschränkt sich auf folgende Hinweise:
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Rüge eines Verfahrensmangels auf die Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist. Die Nichtbefolgung eines Beweisantrags kann nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn sich dem Gericht die Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen, es also die Beweiserhebung ohne objektiv ausreichenden Grund unterlassen hat (vgl BSG Beschluss vom 31.3.1998 - B 1 KR 56/96 B).
- 6 Dass das LSG eine (weitere) Beweiserhebung ohne ausreichenden Grund unterlassen hätte, wird in dem Vorbringen des Klägers in der Beschwerdeschrift nicht schlüssig dargetan. Wie der Kläger selbst aufzeigt, hatte das LSG bereits ein neurologisch-psychiatrisches Sachverständigengutachten eingeholt. Er hat nicht aufgezeigt, weshalb eine Wiederholung einer solchen Be-



gutachtung allein deshalb für das LSG erforderlich geworden sein könnte, weil er mit dem Ergebnis des Gutachtens nicht einverstanden war oder weil sich das Gutachten in Widerspruch zu anderen Gutachten stellte. Er hat sich nicht damit auseinandergesetzt, dass das LSG die erhobenen Beweise dabei nach seiner freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) zu würdigen hat.

- 7 Soweit der Kläger geltend macht, ein Verfahrensfehler liege darin, dass das LSG die Beweiserhebung nicht wiederholt hat, obwohl das Gutachten des Prof. Dr. Dr. W gemäß § 407a Abs 2 ZPO nicht verwertbar gewesen sei, ist der Verfahrensmangel ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden. Zwar ist es nach der vom Kläger angeführten Entscheidung des BSG (*SozR 4-1750 § 407a Nr 1*) einem mit der Erstattung eines psychiatrischen Gutachtens beauftragten Sachverständigen nicht gestattet, seinen Mitarbeitern die persönliche Begegnung und das explorierende Gespräch mit dem Probanden "vollständig" zu übertragen. Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung aber nicht aufgezeigt, dass der Sachverständige die Grenze der erlaubten Mitarbeit anderer sachkundiger Personen bei der Erstellung eines vom Gericht bestellten Sachverständigengutachtens überschritten hätte. Um dies darzutun, hätte er aufzeigen müssen, dass aus Art und Umfang der Mitarbeit anderer Personen gefolgert werden könnte, der beauftragte Sachverständige habe seine das Gutachten prägende und regelmäßig im unverzichtbaren Kern von ihm selbst zu erbringende Zentralaufgabe nicht selbst wahrgenommen. Dies erfordert auf den Einzelfall bezogene Darlegungen, weshalb die vom ernannten Gutachter aufgewandte Zeit gerade im vorliegenden Fall ungenügend war.
- 8 Soweit der Kläger schließlich rügt, dass das LSG auf die Einvernahme des Dr. van S, der an dem von der Beklagten eingeholten Gutachten mitgewirkt hat, verzichtet habe, hat er schon nicht aufgezeigt, dass ein Mitarbeiter des von der Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeschalteten Gutachters vom LSG als sachverständiger Zeuge zu hören wäre (*vgl §§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG, 411 Abs 1 und 3 ZPO*), oder dass er den Antrag auf Anhörung des Arztes als sachverständigen Zeugen rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung gestellt hat.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

